Bezirksregierung Köln Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 01.12.2022 Zeughausstr. 2 - 10 50667 Köln

Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Az.: 33.44 - 51506 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

- 1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017, 23.02.2018 und 03.05.2021 geänderte sowie durch den Teilungsbeschluss vom 16.12.2020 geteilte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), wie folgt geändert:
- 1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001) werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln Kreis Heinsberg Stadt Erkelenz

Gemarkung Keyenberg

Flur 25

Nrn. 11, 12/1

Flur

27

Nrn. 47/1, 115/46, 118/47, 119/50, 201, 202

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Düsseldorf Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wickrath

Flur

07

Nr. 155

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet *Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001)* werden folgende Grundstücke <u>ausgeschlossen</u>:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Düsseldorf Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wanlo

Flur 19

Nrn. 7, 8, 9

Flur 22

Nrn. 37, 38

Gemarkung Wickrath

Flur 56

Nrn. 11

- 2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 139 Hektar.
- 3. Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen bzw. die aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte 1:5000 farbig kenntlich gemacht.
- 4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen mit Sitz in Erkelenz. Die Eigentümer der auszuschließenden Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
- 5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der **zugezogenen** Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und k\u00f6nnen mit einer Geldbu\u00e4e bis zu 5.000,-- € [in den F\u00e4llen 5.2 und 5.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 5.4] f\u00fcr den einzelnen Fall geahndet werden (\u00e3 154 FlurbG, \u00e3\u00e3 1 und 17 des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt ge\u00e4ndert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBI. I. S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bu\u00e4geldkatalog Umwelt f\u00fcr das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBI. NRW. S. 347). Unter Umst\u00e4nden kann auch eine h\u00f6here Geldbu\u00e4e auferlegt werden (\u00e3 17 Abs. 4 OWiG). Au\u00e4erdem k\u00f6nnen Gegenst\u00e4nde eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (\u00e3 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
- 6. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

<u>Gründe</u>

Die Voraussetzungen für die Änderung der Flurbereinigungsteilgebiete liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Wesentliches Ziel der Unternehmensflurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, die nach den Sondervorschriften §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist, ist die Bereitstellung von Flächen für den Bau der L354n und den Bau des Immissionsschutzdammes am Tagebaurand (Sonderbetriebsplan GS 2010/04).

Die Zuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke ist erforderlich, um die vom Stra-Benbau betroffenen Flurstücke landwirtschaftlich sinnvoll in großen zusammenhängenden Schlägen zu arrondieren. Die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke werden ausgeschlossen, da diese sich aufgrund anderer Planungen nicht mehr als Tauschgrundstücke eignen.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Ängabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Rosenberg

Zusätzlich ist der Beschluss mit Gebietskarte im Internet der Bezirksregierung Köln wie folgt einzusehen: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/wanlo kaulhausen/index.html Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.